

Gemeinde Kreuzau
Hauptamt - Herr Stolz
BE: Herr Stolz
Kreuzau, 06.04.2004

Vorlagen-Nr.: 41/2004

- Öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage

für den

Rat

25.05.2004

TOP: Bestellung eines stellvertretenden Wahlleiters für die Kommunalwahl am 26.09.2004

I. Sach- und Rechtslage:

Nach § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz ist der Hauptverwaltungsbeamte des Wahlgebietes kraft Gesetzes Wahlleiter, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Allerdings können Hauptverwaltungsbeamte und ihre Vertreter im Falle ihrer Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters nicht Wahlleiter bzw. stellvertretender Wahlleiter sein. Der Fall der Vertretung tritt dann ein, wenn der Wahlleiter bzw. sein Stellvertreter offiziell als Kandidat nominiert wird.

Am 01.04.2004 wurde Bürgermeister Walter Ramm als Kandidat für das Bürgermeisteramt nominiert. Damit kann er das Amt des Wahlleiters nicht mehr ausüben. Kraft Gesetzes geht diese Funktion nunmehr auf seinen allgemeinen Vertreter, GOVR Stolz, über. Es ist somit erforderlich, einen neuen stellvertretenden Wahlleiter zu bestellen. Ich schlage Ihnen vor, den Kämmerer, GOAR Willi Decker, mit dieser Aufgabe zu betrauen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

III. Beschlussvorschlag:

„Zum stellvertretenden Wahlleiter für die Kommunalwahl am 26. September 2004 wird Gemeindeoberamtsrat Willi Decker bestellt.“

Der Bürgermeister

- Ramm -

IV. Beratungsergebnis:

Einstimmig: _____
Ja: _____
Nein: _____
Enthaltungen: _____